

# **Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 sowie der §§ 4, 6, 8, 44 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Begleitgesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.10.2010 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Höhe der Kosten und Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Absatz 2, Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

## **§ 3**

### **Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß

des Verwaltungsaufwandes, sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 und dem Kostentarif Ziffer 19.1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes,
  - b) Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlicher Verbände, Anstalten und Stiftungen, Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
6. Maßnahmen der Amtshilfe

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 6 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch die Bediensteten der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,



7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen

nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten, von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verwaltungskostensatzung vom 17.03.2005 ihre Gültigkeit.

Seegebiet Mansfelder Land, den 27.10.2010

  
Ludwig  
Bürgermeister



## Anlage Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Seengebiet Mansfelder Land

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr / Pauschbetrag in Euro</u>
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b>	
1.1.	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	2,05
1.1.2.	im Format DIN A 4	3,10
1.1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen Texten oder Tabellen)	3,00-32,50
1.2.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geographischem Informationssystem erstellte Karten	nach Zeitaufwand
1.3.	Erstellung von Datenträgern	5,00
<b>2.</b>	<b>Vervielfältigungen, Fotokopien</b>	
2.1.	Fotokopien, Vervielfältigungen schwarz-weiß,	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,65
2.1.1.1	ab 10 Seiten je Seite	0,30
2.1.1.2.	ab 50 Seiten je Seite	0,15
2.1.1.3.	ab 100 Seiten je Seite	0,06
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,55
2.1.2.1	ab 10 Seiten je Seite	0,80
2.1.2.2	ab 50 Seiten je Seite	0,40
2.1.2.3	ab 100 Seiten je Seite	0,15
2.1.3.	In größeren Formaten je Seite	12,80
2.1.3.1.	ab 10 Seiten je Seite	6,20
2.1.3.2.	ab 50 Seiten je Seite	3,10
2.1.3.3.	ab 100 Seiten je Seite	1,50
2.1.4.	von Amts wegen erstellte Abschriften, Durchschriften, Vervielfältigungen	kostenfrei
	Wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	bis auf 25,00
<b>3.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b>	
	Orts- und Abgabensatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen	
3.1.	für jede angefangene Seite	0,15
3.2.	jedoch mindestens	1,00

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr / Pauschbetrag in Euro</u>
<b>4.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
4.1.	Beglaubigungen	
4.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
4.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
4.1.1.1.	je Seite der Mehraufbereitung	1,55
4.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 20,00
4.3.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	10,00 - 100,00
4.4.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation)	
	je Urkunde	10,00
	Anmerkung:	
	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei:	
	1. Arbeits- und Dienstleistungssachen	
	2. Besuch der Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen und anderen Lehranstalten	
	3. Kriegsofopferfürsorge	
<b>5.</b>	<b>Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate)</b>	
5.1.	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite	1,05
5.1.1.	mindestens	3,00
5.1.2.	in anderen Fällen	20,00 -100,00
<b>6.</b>	<b>Akteneinsicht/ Aktenüberlassung</b>	
6.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
6.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 – 68,00
6.1.2.	in anderen Fällen je Akten oder Unterlage	3,10
6.2.	Die Einsicht in Akten und amtlichen Unterlagen und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühr vorgesehen sind,	
6.2.1.	für jeden Fall	1,50
6.3.	Überlassung von Akten	
6.3.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder	17,90
6.3.2	über abgeschlossene Verfahren	17,90

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr / Pauschbetrag in Euro</u>
<b>7.</b>	<b>Fristverlängerungen</b>	
7.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v. H. bis 75 v. H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr
7.2.	mindestens	2,50
	in allen anderen Fällen	2,50 -32,50
<b>8.</b>	<b>Auskünfte</b>	
8.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen,	
8.1.1.	soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	kostenfrei
8.1.2.	soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 -133,00
8.2	schriftliche Auskünfte	
8.2.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	kostenfrei
8.2.2.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 -40,00
8.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 – 133,00
8.2.4.	aus dem Tarifregister	kostenfrei
8.2.5.	zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
8.2.5.1.	Grundgebühr	5,00
8.2.5.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50
8.2.6.	sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen,	10,00 – 200,00
8.2.6.1.	soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	
8.2.6.2.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 - 500,00
8.2.7.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	6,20
8.2.8.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand ja angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 – 23,00
	<u>Anmerkung:</u>	
	Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschungen an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.	

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr / Pauschbetrag in Euro</u>
<b>9.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b>	
9.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,15
9.1.1.	Jedoch mindestens	1,00
9.2.	Ortspläne bis zur Größe	
9.2.1.	1 : 5.000	10,00
9.2.2.	1 : 10.000	2,50
9.2.3.	1 : 15.000	1,50
9.2.4.	1 : 25.000	1,00
<b>10.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	9,20 – 23,00
<b>11.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene Arbeitsstunde</b>	
11.1.	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	45,00
11.2.	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	38,00
11.3.	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	31,00
11.4.	für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte	24,00
	<u>Anmerkung:</u>	
	Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu erheben. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls gemäß § 14 VwKostG LSA zusätzlich zu erheben.	
<b>B</b>	<b><u>Besondere Verwaltungskosten</u></b>	
<b>12.</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
12.1.	Aufstellungen über den Stand des Steuer- oder Personenkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
12.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12.3.	Ersatz einer verloren gegangene Hundesteuermarken	2,00
12.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr / Pauschbetrag in Euro</u>
<b>13.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
13.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten	
13.1.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
13.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
13.2.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Ziffer 12.1	10,00 – 51,00
13.2.1.	für Erklärungen und Bewilligungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht	5,00
13.2.2.	für alle weiteren Erklärungen und Bewilligungen entsprechend Verwaltungsaufwand	
13.2.2.1	mit geringem Verwaltungsaufwand	25,00
13.2.2.2	mit umfangreichem Verwaltungsaufwand	40,00
13.2.2.2	mit umfangreichem Rechercheaufwand und Beschlussfassung	50,00
13.3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00
	<u>Anmerkung:</u>	
	Der Gemeinde entstehen für die Erteilung eines Negativzeugnisses Kosten. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amtswegen durchzuführen.	
13.4.	Bescheinigung über die Hausnummer eines Grundstückes mit entsprechender baurechtlicher Vorprüfung	15,00
13.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Unterlagen mit einem Umfang von	
13.5.1.	0 bis 100 Blatt	20,00
13.5.2.	101 bis 200 Blatt	30,00
13.5.3.	201 bis 300 Blatt	40,00
13.5.4.	301 bis 400 Blatt	50,00
13.5.5.	401 bis 500 Blatt	60,00
13.5.6.	501 bis 1.000 Blatt	85,00
13.5.7.	Zusätzliche Diskette, CD, DVD, auf Anforderung	5,00
13.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
13.6.1.	0,2 m <sup>2</sup>	1,50
13.6.2.	0,5 m <sup>2</sup>	2,00
13.6.3.	1,0 m <sup>2</sup>	4,00
13.6.4.	über 1,0 m <sup>2</sup>	5,00
13.7.	Abgabe von Ortsplänen	
13.7.1.	bis zur Größe von 1: 5.000	10,00
13.7.2.	bis zur Größe von 1: 10.000	2,50
13.7.3.	bis zur Größe von 1: 15.000	1,50

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr / Pauschbetrag in Euro</u>
13.7.4.	bis zur Größe von 1: 25.000	1,00
13.8.	Abgabe von Flächennutzungsplänen und B-Plänen je Plan	20,50
13.9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich „Anmarschweg“ von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.	9,20 – 23,00
13.10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
13.10.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 – 23,00
13.10.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	9,20 – 23,00
13.10.3.	Erteilung einer Bauinformation für verlegtes Straßenbeleuchtungskabel (Schachterlaubnisschein)	15,00
13.10.4.	verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	10,20 – 767,00
13.10.5	Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner	10,20 – 30,70
<b>14.</b>	<b>Archiv</b>	
14.1.	Persönliche Einsichtnahme in Archivalien (Benutzung)	
14.1.1	für einen Tag	5,00
14.1.2.	für eine Woche	15,00
14.1.3.	für eine längere Zeit	51,00
14.2.	familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Stunde	9,20 – 23,00
14.3.	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
14.3.1.	je Seite	2,00
14.3.2.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitgang gefertigt wird	1,00
	<u>Anmerkung:</u>	
	Gebührenfrei sind:	
	1. Bei einem Zeitaufwand von weniger als eine Stunde	
	Auskünfte und Ermittlungen:	
	a.) für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschungen, deren Ergebnisse allgemein verbreitet werden,	
	b.) für Unterrichtszwecke, mit denen nicht vorrangig gewerbliche, geschäftliche oder private Interessen verfolgt werden.	
	2. Anfragen im Sinne allgemeiner Amtshandlungen	
<b>15.</b>	<b>Ordnungsangelegenheiten</b>	
15.1	Aufbewahrung von Fundsachen, einschließlich Aushändigung an Finder, Verlierer, Eigentümer	
15.1.1	Wert bis 500,00 EUR	2% des Werts, mindestens jedoch 5,00

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr / Pauschbetrag in Euro</u>
15.1.2	Wert über 500,00 EUR	2 % von 500,00 zzgl. 1 % des Werts
<b>16.</b>	<b>Standesamt</b>	
16.1	Trauung im Schloss Seeburg	100,00
16.2	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Personenstandsbuch (Archivgut)	10,00
16.3	jedes weitere Exemplar, welches in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5,00
16.4	Auskunft aus dem Personenstandsbuch oder Einsicht (Archivgut)	
16.5	in ein Personenstandsbuch	5,00
16.6	in eine Sammelakte	12,00
16.7	Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendiger Angaben nicht gemacht werden können	20,00 – 70,00
<b>17.</b>	<b>Amtshandlungen</b>	
17.1.	im überwiegend öffentlichen Interesse	kostenfrei
17.2.	im Vollstreckungsverfahren	
17.2.1	Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit einem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung, oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 – 100,00
17.2.2.	Anwendung von Ersatzvornahme, Zwangsmitteln oder unmittelbarer Zwang	
17.2.2.1.	Ersatzvornahme	10,00 – 1000,00
17.2.2.2.	Festsetzung von Zwangsgeld	10,00 – 1000,00
	<u>Anmerkung:</u>	
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für die Festsetzung eines Zwangsgeldes in der Regel 10 v. H. des festgesetzten Betrages nicht überschreiten, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert	
17.2.2.3.	Anwendung unmittelbaren Zwangs je angefangene Stunde jedes für die Anwendung unmittelbaren Zwangs eingesetzten Bediensteten	30,00
17.3.	Maßnahmen der Gefahrenabwehr, wenn keine anderen Gebühren bestimmt sind	10,00 – 500,00
<b>18.</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
18.1.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	15,00
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u. a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 – 500,00
18.2.	Ausstellung von Urnenscheinen	1,50

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr / Pauschbetrag in Euro</u>
19.	<b>Rechtsbehelfe</b>	
19.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter 10,00 bis 500,00 Euro.	Nach dem jeweiligen Streitwert nach Maßgabe der anliegenden Tabelle
	<b>Streitwert bis einschließlich in EUR</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
	300,00	25,00
	600,00	35,00
	900,00	50,00
	1.200,00	60,00
	1500,00	80,00
	2.000,00	85,00
	2.500,00	90,00
	3.000,00	100,00
	3.500,00	110,00
	4.000,00	130,00
	4.500,00	145,00
	5.000,00	160,00
	6.000,00	170,00
	7.000,00	180,00
	8.000,00	190,00
	9.000,00	195,00
	10.000,00	200,00
	15.000,00	210,00
	20.000,00	210,00
	25.000,00	220,00
	30.000,00	230,00
	35.000,00	230,00
	40.000,00	240,00
	45.000,00	240,00
	50.000,00	250,00
	ab 100.000,00	500,00